

Der Bürgermeister



Hilden, den 14.11.2011
AZ.: IV/68.05.06/01-2012

WP 09-14 SV 68/035

Hilden

Beschlussvorlage

öffentlich

Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung für das Jahr 2012 und 4. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden 30.11.2011

Abstimmungsergebnis/se

Rat der Stadt Hilden 30.11.2011

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2012 und beschließt die Straßenreinigungsgebühren 2012 ab 01.01.2012 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008. Hiermit wird unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit dieser Sitzungsvorlage beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind:

Straßenart		Gebühr 2011	Gebühr 2012
0	Fußgängerzonen	1,66 Euro	1,33 Euro
1	Anliegerstraßen	2,22 Euro	1,77 Euro
2	Haupterschließungsstraßen	1,99 Euro	1,59 Euro
3	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend	1,77 Euro	1,42 Euro
4	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend	1,55 Euro	1,24 Euro

Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Der Rat der Stadt Hilden beschließt zusätzlich ab dem 01.01.2012 eine getrennte Winterdienstgebühr einzuführen und beauftragt die Verwaltung, bis März 2012 die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)					
Produktnummer / -bezeichnung					
Investitions-Nr./ -bezeichnung:					
Haushaltsjahr:					
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme		Pflicht- aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)
Die Mittel stehen in folgender Höhe zur Verfügung:					
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €	
Der Mehrbedarf besteht in folgender Höhe:					
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €	
Die Deckung ist gewährleistet durch:					
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €	
Stehen für den o. a. Zweck Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Ver- fügung? (ja/nein)			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)	
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)					
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den An- tragsteller geprüft – siehe SV?			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)	
Finanzierung:					
Vermerk Kämmerer					
Gesehen Klausgrete					

Erläuterungen und Begründungen:

1. Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung für das Jahr 2012:

Im Ältestenrat am 21.09.2011 war das Thema Splittung der Gebühren in die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr Beratungsgegenstand. Der Empfehlung des Ältestenrates entsprechend wurde bei der Erstellung der Sitzungsvorlage eine gesplittete Gebühr eingearbeitet. Bisher wurden die Kosten des Winterdienstes über die allgemeine Straßenreinigungsgebühr umgelegt.

Durch schneereiche Winter schwankten in der Vergangenheit die Straßenreinigungsgebühren entsprechend. Speziell die Winterperioden 2010 und 2011 haben gezeigt, dass die Gebühr finanziell stark durch den Winterdienst belastet wird, so dass nunmehr eine Splittung der Gebühr erforderlich ist.

In der Tabelle ist die Entwicklung der Gesamtaufwendungen für den Winterdienst seit 2007 ersichtlich:

	2007	2008	2009	2010
Gesamtaufwendungen	38.915 €	65.047 €	120.875 €	235.550 €

Auch der Städte- und Gemeindebund hat mitgeteilt, dass die Einführung einer separaten Winterdienstgebühr im Hinblick auf die Rechtssicherheit unumgänglich ist.

Die zur Veranlagung für die Straßenreinigung herangezogenen Daten können allerdings nicht für den Winterdienst herangezogen werden, so dass viele Grundstücke derzeit noch durch das Amt für Finanzservice den Winterdienstprioritäten zugeordnet werden müssen. Daher beinhaltet die für 2012 kalkulierte Gebühr noch keine Winterdienstgebühr. Dies wird Anfang 2012 nachgeholt und soll im März 2012 im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten und im Rat beschlossen werden. Das Straßen-, Wege- und Plätzeverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden wurde bereits um die Winterdienstklassen ergänzt und dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Eine weitere Veränderung betrifft die Sinkkastenreinigung. Diese soll entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 15.11.2011 ab 2012 fremdvergeben werden.

Zur Straßenreinigungsgebühr:

Im vergangenen Jahr stieg die Gebühr je umlagefähigen Frontmeter auf 2,22 Euro. Da für 2012 die separate Winterdienstgebühr eingeführt wird, müssen diese Aufwendungen bei der Straßenreinigung entsprechend abgezogen werden, so dass die Straßenreinigungsgebühr im Vergleich zum Vorjahr je Frontmeter um 0,45 Euro auf 1,77 Euro sinkt.

Für das Jahr 2012 bleibt die Deponiegebühr je Tonne bei netto 42,50 Euro. Die gebührenrelevanten Kosten für den anfallenden Straßenkehrer sind im Vergleich zum Vorjahr um -1.779 Euro (-20,38 %) gesunken.

Die gebührenrelevanten Personalkosten der Straßenreinigung ohne Verwaltungskosten steigen um +18.704 Euro (+5,93 %).

Seit 2010 werden die Fahrzeuge und Maschinen der Straßenreinigung über die Interne Leistungsverrechnung verrechnet. Enthalten sind die Unterhaltungskosten, der Aufwand der Kfz-Werkstatt sowie die Abschreibungen und Zinsen. Die gebührenrelevante ILV für Kfz beträgt für 2012 70.389 Euro. Dies ist eine Senkung von -6.350 Euro (-8,27 %). Die Unterhaltungsaufwendungen für die Winterdienstgeräte werden der Winterdienstgebühr zugeordnet.

Für das Jahr 2012 wurden weitere Interne Leistungsverrechnungen eingerichtet, die die Verwaltungskostenbeiträge ersetzen. Die Aufwendungen für die ILVs steigen um +10.089 Euro (+66,45 %).

Die Erlösseite besteht hauptsächlich aus den Inneren Verrechnungen, die jedoch den nichtgebührenrelevanten Erlösen zugeordnet werden müssen und somit die gebührenrelevanten Kosten nicht decken.

Die Bestimmungen zu den Vorjahresergebnissen wirken sich positiv auf die Straßenreinigungsgebühr aus. Insgesamt wird in die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigungsgebühr eine Überdeckung in Höhe von +37.860 Euro einkalkuliert.

Insgesamt sind die Aufwendungen für die Straßenreinigung im Vergleich zum Vorjahr um +3.697 € (+0,74 %) gestiegen.

Die Erlöse für die Straßenreinigung steigen um +47.414 Euro (+117,21 %). Dies liegt an der verursachungsgerechten Verteilung der Vorjahresergebnisse. Das hohe Defizit wird dem Winterdienst zugeordnet.

Insgesamt sinkt der Gebührenbedarf für die Straßenreinigung um -95.658 Euro (-18,84 %). Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gesamtfreizeit sinkt die Gebühr um 0,45 Euro auf 1,77 Euro (-20,27 %) je Frontmeter.

Die Entwicklung der Gebühr in den letzten Jahren kann wie folgt dargestellt werden:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gebühr je umlagefähigen Frontmeter	1,96 €	1,90 €	1,98 €	1,98 €	2,04 €	2,04 €	2,22 €	1,77 €

2. 4. Nachtragsatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008:

Dieser Sitzungsvorlage ist der Entwurf der 4. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beigefügt, sowie das um die Winterdienstklassen ergänzte Straßenverzeichnis.

In § 1 der 4. Nachtragssatzung sind die Gebührensätze zu übernehmen, die der Rat aufgrund dieser Sitzungsvorlage beschließt und festsetzt.

Die vorgesehene Änderung der Straßenliste beruht auf Widmung von Straßen und steht ferner in Zusammenhang mit der Änderung der Verkehrsbedeutung, dem Ausbauzustand und Belangen der Verkehrssicherheit einzelner Straßen sowie der Zuordnung zu den Winterdienstklassen.

Die Verwaltung empfiehlt, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Anlagen:

1. 4. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 und das dazugehörige Straßenverzeichnis
2. Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung für das Jahr 2012

Horst Thiele
Bürgermeister

§ 2

Teil 1 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2010 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

1392	Am Zuckerbuckel	ganz
1133a	Bahnhofsallee	Ganz ohne Nr. 1133b
1133b	Bahnhofsallee	Neubauabschnitt bis Wendehammer
1139	Bernshausstraße	ganz
1165a	Düsseldorfer Straße	von Bahnunterführung bis ca. 25m westlich Haus Nr. 119 (OD-Stein)
1165b	Düsseldorfer Straße	Stichstraße bei Haus Nr. 119 bis Fußweg
1173b	Ellerstraße	alter Straßenverlauf
1198a	Gluckstraße	von Beethovenstraße bis einschl. der Haus-Nr. 16/17
1217a	Heinrich-Lersch-Straße	von Stockshausstraße bis einschließlich Haus Nr. 22
1217b	Heinrich-Lersch-Straße	von Haus Nr. 22 bis Schalbruch
1225c	Horster Allee	Stichstraße zum Dorotheenheim
1274a	Lindenstraße	ganz
1274b	Lindenstraße	Parkplatz Ecke Forstbachstraße
1279a	Ludwig-Richter-Weg	von Haus Nr. 1 bis einschl. Haus Nr. 27a und von Haus Nr. 2 bis einschl. Haus Nr. 8a
1279b	Ludwig-Richter-Weg	von Haus Nr. 27a und von Haus Nr. 8a bis Ende
1290b	Molzhausweg	von Händelstraße bis Richard-Wagner-Straße
1314b	Reisholzstraße	von Forststraße bis Ausbauende einschl. Flurstücke 270 und 253
1314c	Reisholzstraße	von Ausbauende bis Stadtgrenze Düsseldorf
1409a	Robert-Gies-Straße	von Klotzstraße bis Schulstraße
1409b	Robert-Gies-Straße	zwei öffentliche Parkplätze

1351	Telleringsstraße	ganz
1365	Westring	nur zwei nach Westen und eine nach Osten abgehenden Stichstraßen

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Straßenschlüssel	Straßenname Liste zu § 2		Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reinigung (14-tägig)	Straßenart	Winterdienstklasse
			Stadt		Grundstückseigentümer				
			Fahrbahn	Fußgängerzone	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
I.									
1392	Am Zuckerbuckel	ganz				x	1	1	4
1133a	Bahnhofsallee	ganz ohne Nr. 1133b	x		x		1	2	1
1133b	Bahnhofsallee	Neubauabschnitt bis Wendehammer	x		x		1	1	1
1139	Bernshausstraße	ganz	x		x		1	1	1
1165a	Düsseldorfer Straße	von Bahnunterführung bis ca. 25m westlich Haus Nr. 119 (OD-Stein)	x		x		1	4	1
1165b	Düsseldorfer Straße	Stichstraße bei Haus Nr. 119 bis Fußweg	x		x		1	1	3
1173b	Ellerstraße	alter Straßenverlauf	x		x		1	1	1
1198a	Gluckstraße	von Beethovenstraße bis einschl. der Haus-Nr. 16/17				x	1	1	4
1217a	Heinrich-Lersch-Straße	von Stockhausstraße bis einschließlich Haus Nr. 22	x		x		1	1	1
1217b	Heinrich-Lersch-Straße	von Haus Nr. 22 bis Schalbruch				x	1	1	4
1225c	Horster Allee	Stichstraße zum Dorotheenheim	x		x		1	1	3
1274a	Lindenstraße	ganz	x		x		1	3	1
1274b	Lindenstraße	Parkplatz Ecke Forstbachstraße	x		x		1	1	2
1279a	Ludwig-Richter-Weg	von Haus Nr. 1 bis einschl. Haus Nr. 27a und von Haus Nr. 2 bis einschl. Haus Nr. 8a	x		x		1	1	3
1279b	Ludwig-Richter-Weg	von Haus Nr. 27a und von Haus Nr. 8a bis Ende				x	1	1	4
1290b	Molzhausweg	von Händelstraße bis Richard-Wagner-Straße				x	1	1	4
1314b	Reisholzstraße	von Forststraße bis Ausbauende einschl. Flurstücke 270 und 253	x		x		1	1	1
1314c	Reisholz-	von Ausbauende bis				x	1	1	4

	straße	Stadtgrenze Düsseldorf							
1409a	Robert-Gies-Straße	von Klotzstraße bis Schulstraße	x		x		1	2	2
1409b	Robert-Gies-Straße	zwei öffentliche Parkplätze	x		x		1	1	2
1351	Tellingstraße	ganz	x		x		1	1	3
1365	Westring	nur zwei nach Westen und eine nach Osten abgehenden Stichstraßen	x		x		1	1	1

§ 3

Teil 2 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2010 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

2. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

10095	Am Wiedenhof	Weg von St-Konrad-Allee zum Am Wiedenhof an Bachlauf
10001	Benrather Straße	Weg zwischen Schwanenplatz und Benrather Straße
10069	Lortzingstraße	Weg von Mozartstraße zum Weg von der Lortzingstraße im Bereich Bürgertreff (ohne Weg zur Beethovenstraße)
10043	Südstraße	Weg zwischen der Südstraße und dem Warringtonplatz

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege		Reinigung und Winterdienst durch			Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
	Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge Liste zu § 3		Stadt	Grundstückseigentümer			
			Fußgängerzone / Fuß- und Radweg	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
II.	Straße	Fußgänger-Fahrradweg					
10095	Am Wiedenhof	Weg von St.-Konrad-Allee zum Am Wiedenhof an Bachlauf			x	1	1
10001	Benrather Straße	Weg zwischen Schwanenplatz und Benrather Straße	x			1	1
10069	Lortzingstraße	Weg von Mozartstraße zum Weg von der Lortzingstraße im Bereich Bürgertreff (ohne Weg zur Beethoven-		x		1	1

		straße)					
10043	Südstraße	Weg zwischen der Südstraße und dem Warringtonplatz	x			1	1

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.